

Jahresbericht 2015 / 2016
(Berichtszeitraum: vom 03.04.2015 bis 30.06.2016)

I. Einleitung

Die als Monopol betriebenen Energieversorgungsnetze haben sich in der Vergangenheit als Hemmnis bei der Einführung von Wettbewerb im Energiebereich erwiesen. Durch die Regulierung der Strom- und Gasnetze soll ein unverfälschter und wirksamer Wettbewerb gewährleistet werden.

Im Saarland unterliegen rund 40 Strom- und Gasnetzbetreiber, die weniger als 100.000 Kunden angeschlossen haben und deren Netz vollständig innerhalb des Saarlandes liegt, der Regulierungsaufsicht des Landes. Für die übrigen Strom- und Gasnetzbetreiber, deren Netze über die Grenzen des Saarlandes hinausgehen bzw. an deren Netz mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind, ist die Bundesnetzagentur in Bonn zuständig.

Seit dem 3. April 2015 nimmt die Regulierungskammer für das Saarland die im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) den Ländern zugewiesene Aufgabe der Regulierung von Strom- und Gasnetzen wahr. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Landesregulierungsbehörde (zuletzt das Referat D/2 - Energiewirtschaft, Montanindustrie, IKT-Ordnungspolitik) mit den Regulierungsaufgaben beauftragt.

Die in § 54 EnWG definierten Aufgaben einer Landesregulierungsbehörde sind im Saarland der durch Landesgesetz eingerichteten Regulierungskammer formell zugewiesen. Die einstimmige Verabschiedung des Gesetzes zur Einrichtung der Regulierungskammer für das Saarland (RegKSG) am 11. Februar 2015 erfolgte aus Gründen, die vorwiegend in den Zielen der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben¹ einerseits und der örtlichen Nähe andererseits zu sehen sind.

II. Aufnahme der Kammertätigkeit

Am 2. April 2015 wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) drei Beisitzer und eine stellvertretende Beisitzerin der Regulierungskammer für das Saarland ernannt. Zum Startbeginn 2015 schied der einzige und seit Beginn der Anreizregulierung betraute Mitarbeiter aus altersbedingten Gründen als Beisitzer aus. Dadurch ging langjähriges Regulierungs-Knowhow verloren, so dass sich bis dato aufgelaufene Arbeitsrückstände vergrößerten.

Entsprechende Bearbeitungsstände mussten durch den Zeitablauf und den Mitarbeiterwechsel erneut ermittelt und juristisch bewertet werden. Zur

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 35 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. EU Nummer L 221 S. 55) und Artikel 39 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. EU Nummer L 211 S. 94).

Erleichterung der Übernahme der Regulierungstätigkeit wurde zwischen der Telekom Tochter Vivento und dem zuständigen Ministerium eine Personalgestellung eines regulierungskundigen Beamten als Beisitzer vereinbart. Zusätzlich erfolgte die Bestellung einer Volljuristin zur Beisitzerin, die im Schwerpunkt mit regulatorischen Rechtsfragen und der Vorbereitung rechtskonformer Bescheide betraut ist. Anfang 2016 erfolgte dann die Einbindung eines befristeten Promotionsstudenten (50%) zur Unterstützung der verbliebenen drei Kammermitglieder für ein Jahr.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben handelt die Regulierungskammer für das Saarland unabhängig vom ministeriellen Weisungsstrang und hat sich nach Ermächtigung durch das Landesgesetz und der Ernennung der Mitglieder der Regulierungskammer am 15. April 2015 eine Geschäftsordnung gegeben. Organisatorisch ist die Regulierungskammer für das Saarland als Stabstelle beim für Energie zuständigen Ministerium (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr - MWAEV) angesiedelt, das auch die Dienstaufsicht über die Kammer innehat. Die Einbindung in das MWAEV ermöglicht einerseits seitens der Regulierungskammer die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur andererseits aber auch die Nutzung der durch die Behörde erworbenen Expertisen. Dies geschieht zum Beispiel bei der derzeitigen Novellierung der Anreizregulierungsverordnung sowie durch die kontinuierliche Unterstützung der Beratungen im Rahmen des Energiebeirates des MWAEV.

Das Energiewirtschaftsgesetz sieht eine Veröffentlichungspflicht für bestimmte Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen der Regulierungsbehörden vor. Diesen Pflichten kommt die Regulierungskammer für das Saarland mit ihrer neu eingerichteten Internetpräsenz (www.regulierungskammer.saarland) nach. Hier werden sowohl aktuelle Bekanntmachungen als auch Entscheidungen der Regulierungskammer transparent veröffentlicht.

Die Mitglieder der Regulierungskammer für das Saarland führten in ihrem ersten Arbeitsjahr zahlreiche Einzelgespräche mit regulierten Unternehmen. Diese dienten dem gegenseitigen Kennenlernen, aber auch der Erörterung von schwebenden Altfällen und dem Umgang sowie der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, die in den vergangenen Jahren aufgrund von Beschwerden gegen Entscheidungen der damalig zuständigen Regulierungsbehörde entstanden sind.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Kostenprüfung für die dritte Regulierungsperiode Gas (2018 bis 2022) wurde erstmalig ein gemeinsamer Workshop mit dem VEWSaar, seinen Mitgliedsunternehmen und den Mitgliedern der Kammer durchgeführt.

III. Tätigkeitsschwerpunkte

Der wesentliche Tätigkeitsschwerpunkt lag im Berichtsjahr auf der Kostenprüfung Strom 2. Regulierungsperiode (2014 - 2018). Hier hat die Regulierungskammer für das Saarland einen enormen Prüfungsrückstand übernommen. Während die Netzbetreiber 2012 verpflichtet waren, die prüfungsrelevanten Unterlagen vorzulegen, hätte die Prüfung bereits im Folgejahr von der Regulierungsbehörde aufgenommen werden können. Aufgrund der Ressourcenknappheit startete sie erst im Jahr 2015. Im Berichtsjahr waren vor dem Hintergrund noch nicht final beschiedener Festlegungen im Bereich der Regelverfahren Gas (2. Regulierungsperiode 2013-2017) zusätzliche Aufwände notwendig.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Generierung von transparenten und rechtskonformen Anhörungen und Beschlüssen bzw. der Umgang mit der vorgefundenen diffusen Datenlage. Dieser Start machte viele Abstimmungen sowohl mit den regulierten Netzbetreibern als auch mit der Bundesnetzagentur und den anderen Landesregulierern notwendig.

In diesem Zusammenhang erfolgte u. a. auch die Strukturierung der Prüfung und Auswertung von gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen der Netzbetreiber an die Regulierungsbehörde. Dazu zählen u. a. die Prüfung der Meldungen zum Regulierungskonto, der Bildung der jeweiligen Netzentgelte und der Jahresabschlüsse der regulierten Unternehmen.

Gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde ist die Beschwerde vor dem Oberlandesgericht Saarbrücken zulässig. Gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn das Oberlandesgericht diese zulässt. Bei Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungskammer für das Saarland wurden insgesamt drei offene Verfahren von dem damals zuständigen Referat D/2 - Energiewirtschaft, Montanindustrie, IKT-Ordnungspolitik übernommen. Zwei dieser Verfahren konnten durch Klagerücknahme und Erledigung zum Abschluss gebracht werden.

Aktuell liegen der Regulierungskammer mehrere Auskunftersuchen zu Altbescheiden der ehemaligen Landesregulierungsbehörde nach dem saarländischen Informationsfreiheitsgesetz vor. Ein Antragsteller hat in diesem Zusammenhang eine Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht Saarlouis erhoben.

Ändert sich innerhalb einer Regulierungsperiode die tatsächliche Versorgungsaufgabe eines Netzbetreibers nachhaltig, so kann dies unter bestimmten Voraussetzungen auch vor Ablauf der Regulierungsperiode durch die Genehmigung eines sogenannten Erweiterungsfaktors berücksichtigt werden. Im Jahr 2016 bearbeitete die Regulierungskammer alte und aktuelle Anträge zur

Anpassung der jährlichen Erlösbergrenzen aufgrund von Erweiterungsfaktoren. 14 Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen wurden von der Regulierungskammer für das Saarland im Jahr 2015/2016 bearbeitet, so dass diese nunmehr in die Anhörung bzw. in die Bescheidung übergehen können.

Stromabnehmer, deren Verbrauch bestimmte Kriterien zur Entlastung oder Stabilisierung des Netzes erfüllt, konnten auf Antrag von einem Teil der zu zahlenden Netzentgelte befreit werden. Dies betraf Fälle bis zum 31.12.2013. Fälle ab dem Jahr 2014 sind nicht mehr genehmigungspflichtig, da der Verordnungsgeber das Genehmigungsverfahren in ein Anzeigeverfahren umgewandelt hat. Hier wurden aus der Vergangenheit elf Fälle beschieden.

Betreibern von Verteilernetzen können Investitionsmaßnahmen durch die Regulierungsbehörde für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Hochspannungsebene genehmigt werden, sofern sie z. B. der Stabilität des Gesamtsystems dienen. Zwei Genehmigungen dieser Art wurden im Berichtsjahr erteilt.

Aufgabe der Regulierungskammer für das Saarland ist es auch, im Bereich ihrer Zuständigkeit eine effektive Missbrauchsaufsicht zu führen und die Einhaltung aller regulierungsrechtlichen Vorgaben durch die Unternehmen sicherzustellen. Im Berichtszeitraum lagen keine Anträge auf Überprüfung des vermutlich missbräuchlichen Verhaltens vor. Es wurden keine behördlichen Missbrauchsverfahren (§ 30 EnWG) oder besondere Missbrauchsverfahren (§ 31 EnWG) eingeleitet bzw. durchgeführt.

Um dem Sachverhalt Rechnung zu tragen, dass es sich bei den mit den Regulierungsaufgaben betrauten Mitarbeitern um Quereinsteiger handelt und Wissenslücken im Hinblick der Detailumsetzung von hochkomplexen Regulierungsfragen bestanden, lag ein weiterer Schwerpunkt auf der Durchführung und dem Besuch von Schulungen (in- und exhouse Seminaren) und weiteren Qualifizierungsmaßnahmen. Dies geschah insbesondere auch durch die Intensivierung des Austausches mit der Bundesnetzagentur und den anderen Landesregulierungsbehörden.

IV. Gebühren der Regulierungskammer für das Saarland

Die im Rahmen der Regulierungstätigkeit erhobenen Gebühreneinnahmen konnten im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gesteigert werden und beliefen sich im Jahr 2015 auf rund 115.000 € und im ersten Halbjahr 2016 auf rund 50.000 €.

V. Fazit und Ausblick

Der Berichtszeitraum stellte für die saarländische Regulierungskammer einen erfolgreichen Start in die eigenverantwortliche Regulierungstätigkeit dar. Die mit dieser Aufgabe betrauten Mitglieder der Regulierungskammer waren hinsichtlich ihrer Arbeitsbelastung maximal ausgelastet. Die Realisierung von Einarbeitungs- und Fortbildungszeiten wurde durch den Umstand erschwert, dass der Beginn und der Fortlauf der Tätigkeit in eine Zeit mit hoher Notwendigkeit zur Abarbeitung von Alt- und Neuanträgen sowie zur Regelung von juristischen Altfällen fiel.

Vor dem Hintergrund des Arbeitsrückstandes und der Ressourcenausstattung stellt die ab der zweiten Hälfte des Jahres 2016 durchzuführende Kostenprüfung der Gasnetze eine zusätzliche Herausforderung dar.